

## 11.4. Finanzielle Förderung bei der Schulung von Personalmitgliedern: die Ausbildungsbeihilfen für Arbeitnehmer des Arbeitsamtes



*Das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt Unternehmen eine finanzielle Beihilfe bei der Schulung ihres Personals. Alle Unternehmen, die ihren Betriebssitz auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, können diese Ausbildungsbeihilfe in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Stiftungen und von der öffentlichen Hand getragene Institutionen.*

### **Inhalt**

Die Beihilfe besteht in der Gewährung eines Pauschalbetrags je Ausbildungsstunde, an der ein Arbeitnehmer teilnimmt:

- **10,70 Euro pro Ausbildungsstunde und Arbeitnehmer**, wenn es sich um ein **kleines und mittleres Unternehmen** handelt,
- **7,10 Euro pro Ausbildungsstunde und Arbeitnehmer**, wenn es sich um ein **Großunternehmen** handelt.

*Bezuschusst werden betriebspezifische Ausbildungen unabhängig von der Teilnehmerzahl und allgemeine Ausbildungen ab 6 Personen.*

Die Beihilfe ist **begrenzt auf 17.900 Euro pro Unternehmen pro Jahr bei KMUs** und **23.800 Euro bei Großunternehmen**.

Die Ausbildungsdauer darf **durchschnittlich 150 Stunden pro ausgebildeten Arbeitnehmer pro Antrag nicht überschreiten**. Die gesamte Schulungsdauer wird vom Unternehmen festgelegt, darf aber nicht länger als 18 Monate sein. Die Arbeitnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz in einem Land der EU haben und nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Sie haben am Ende der Ausbildungsperiode einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungen sind von der Beihilfe zu Ausbildungsmaßnahmen ausgeschlossen.

### **Ablauf**

Das Unternehmen reicht einen Antrag beim Arbeitsamt ein. In diesem Antrag müssen die Inhalte und der Ausbildungsumfang präzise angegeben werden. Alle nötigen Anlagen müssen beigelegt werden.

Das Unternehmen erhält innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Empfangsbestätigung, die ihm die Vollständigkeit des Antrags bescheinigt. Die Ausbildungen dürfen erst ab dem Tag des Erhalts dieser Empfangsbestätigung beginnen. Ist der Antrag nicht vollständig, erhält der Antragsteller eine Aufforderung, die fehlenden Elemente innerhalb von 10 Arbeitstagen einzureichen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, wird der Antrag annulliert.

Der Verwaltungsrat des Arbeitsamtes entscheidet über die Bewilligung des Antrags innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Anfrage. Der zuständige Minister teilt daraufhin seine Billigung innerhalb von 15 Arbeitstagen dem Arbeitsamt mit.

Im Anschluss erhält das Unternehmen eine schriftliche Entscheidung zu seinem Antrag. Wenn der Antrag genehmigt wurde, sind in diesem Schreiben alle Inhalte und die Förderhöhe vermerkt. 50% der Beihilfe werden zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt.

Nach Abschluss der Ausbildungsphase reicht das Unternehmen alle nötigen Dokumente innerhalb von einem Monat ein. Nach einer Kontrolle der eingereichten Dokumente werden die restlichen 50% der Beihilfe in Funktion der realisierten Ausbildungsstunden ausgezahlt.  
Somit ist der Antrag abgeschlossen.

### **Kumulierung und Unvereinbarkeiten**

Die Beihilfe zu Ausbildungsmaßnahmen kann mit einer anderen öffentlichen und sektoriellen Beihilfe, welche sich auf dieselbe Ausbildung bezieht, kumuliert werden, insofern die Gesamtsumme der gewährten Beihilfen die effektiven Lohnkosten pro Stunde nicht überschreitet. Die individuelle Berufsausbildung im Unternehmen (IBU) und die Ausbildungshilfe BRAWO sind nicht kompatibel mit der Beihilfe zu Ausbildungsmaßnahmen.

Sie Wünschen weitere Informationen? Kontaktieren Sie uns.

⇒ **Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Betriebsberatung  
Vennbahnstraße 4/2  
4780 St. Vith  
Tel. 080 280060  
[betriebsberatung@adg.be](mailto:betriebsberatung@adg.be)